



# STATUTEN

## 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen "Real- und Sekundarschulverein Sumiswald", nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich in Sumiswald.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2

Vereinszweck Der Verein bezweckt:

- a) die ideelle und materielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe Sumiswald
- b) die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen und Aktivitäten der Oberstufe Sumiswald
- c) Beiträge zum kulturellen Leben von Sumiswald

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 3

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft steht allen offen, die die Oberstufe Sumiswald gemäss Vereinszweck (Artikel 2) unterstützen möchten.

Beitritt Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Beitrag Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung an der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Der Höchstbetrag für Mitglieder beträgt CHF 50.00. Der Jahresbeitrag wird alle 2 Jahre eingefordert.

### Artikel 4

Erlöschung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### Artikel 5

Austritt Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung beim Präsidenten eingetroffen sein.

### **Artikel 6**

Ausschluss Über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.  
Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes hin, vom Verein ausgeschlossen werden.

## **3. Organisation**

### **Artikel 7**

Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind:  
a) die Vereinsversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren

### **Artikel 8**

Vereins-  
versammlung Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für sämtliche Entscheidungen, welche die Statuten nicht dem Vorstand zuweisen.

Insbesondere hat sie folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- g) Beschlussfassung über Anträge seitens der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

### **Artikel 9**

Einberufung Die ordentliche Vereinsversammlung findet alle zwei Jahre an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall ist die Versammlung innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

### **Artikel 10**

Einladung Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

### **Artikel 11**

Stimmrecht Stimmberechtigt sind alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Artikel 12**

Abstimmungen Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

### **Artikel 13**

Wahlen Wahlen erfolgen nach dem einfachen Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt.

### **Artikel 14**

Anträge Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### **Artikel 15**

Vorstand Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, und einem Beisitzer. Ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrkörper der Oberstufe Sumiswald angehören, damit die Verbindung zur Schule sichergestellt ist.

### **Artikel 16**

Wahl, Amtsdauer Der Vorstand wird an der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident wird von der Versammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 17**

Einberufung Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Protokoll Über die Verhandlungen des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Beschlüsse Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **Artikel 18**

Unterschrift Für sämtliche Geschäfte mit Dritten besteht Kollektivunterschrift.

### **Artikel 19**

Pflichten Der Vorstand ist verpflichtet:

- a) die Vereinsversammlung vorzubereiten und durchzuführen
- b) die Beschlüsse der Vereinsversammlung auszuführen
- c) den Verein nach aussen zu vertreten und dessen Interessen zu wahren

Jahresbericht Der Präsident erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Vereinsversammlung.

### **Artikel 20**

Revisoren Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Deren Amtsdauer Wahl, Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

### **Artikel 21**

Revisionsbericht Die Revisoren haben die Rechnung des Kassiers zu überprüfen und zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Die Vereinsversammlung darf die Rechnung erst genehmigen, wenn der schriftliche Bericht der Revisoren vorliegt.

## **4. Finanzielles**

### **Artikel 22**

Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember des laufenden Jahres.

### **Artikel 23**

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen aller Vereinsmitglieder
- b) den sonstigen Einnahmen, Zuwendungen und Schenkungen
- c) den Erträgen aus Vereinsvermögen

### **Artikel 24**

Verfügungsrecht Das finanzielle Verfügungsrecht des Vorstandes wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Persönliches Anrecht Ein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

### **Artikel 25**

Haftungsausschluss Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 26**

Statutenänderung Die Statuten können durch jede Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden, sofern die Abänderungsanträge mit der Traktandenliste schriftlich angekündigt worden sind.

### **Artikel 27**

Vereinsauflösung Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Vermögen Das Vereinsvermögen geht im Fall einer Auflösung des Vereins an die Oberstufe Sumiswald über und soll zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Die Oberstufe Sumiswald hat es in gesonderter Rechnung zu verwalten.

## **Artikel 28**

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung vom 19. April 2008 in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Statuten.

Sumiswald, 19. April 2008

Remo Gatti  
Präsident

Oliver Kramer  
Vize-Präsident